



Umsetzungsbegleitung
Bundesteilhabegesetz

Das neue Gesamtplanverfahren –
Überblick über die Verfahrensschritte
nach dem BTHG
Verhältnis zwischen Gesamtplan-
und Teilhabeplanverfahren

RA Dr. Jörg Tänzer
Bochum, 26. April 2018

Ziele des neuen Gesamtplanverfahrens

- Ermittlung, Planung, Steuerung, Dokumentation und Wirkungskontrolle von Unterstützungsleistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe
- Menschen mit Behinderungen sollen durch Teilhabeleistungen dazu befähigt werden, ihre Lebensplanung und -führung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können.
- Gesamtplanverfahren soll TeilhabebARRIEREN identifizieren und diese bei der individuellen Lebensplanung unter Einbeziehung der Fähigkeiten, Fertigkeiten und Ressourcen im Rahmen sozialräumlicher Aspekte berücksichtigen.
- BAGüS Orientierungshilfe zur Gesamtplanung - Stand Februar 2018

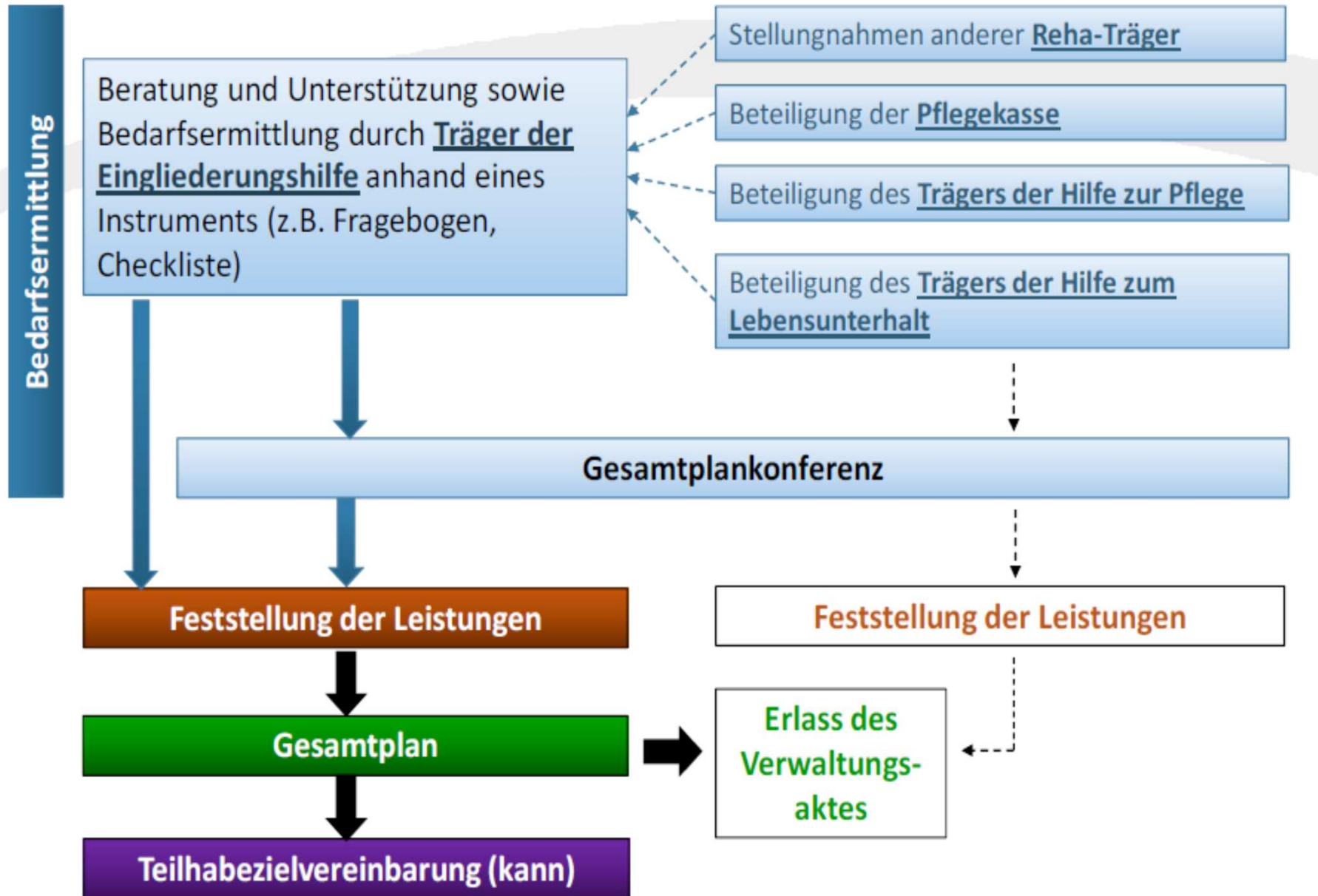
Personenzentrierte Teilhabeplanung

- Menschen mit Behinderungen werden in das Verfahren aktiv einbezogen und ihr Wunsch- und Wahlrecht berücksichtigt.
- Wünsche zu Ziel und Art der Leistungen sind Ausgangspunkt im Prozess der Bedarfsermittlung und -planung
- Bedarfsermittlung und -feststellung erstreckt sich auf alle Lebenslagen des Menschen mit Behinderungen und erfolgt nach bundeseinheitlichen Maßstäben
- BT-Drs. 18/9522 vom 05.09.2016, S. 197
- Bis 31.12.2019 Gesamtplanung in §§ 141 ff. SGB XII (Übergangsrecht).
- Ab 01.01.2020 werden diese Bestimmungen durch die §§ 117 ff. SGB IX im Wesentlichen inhaltsgleich abgelöst.

Träger der Eingliederungshilfe und andere Leistungsträger

- Gesamtplanung durch den Träger der Eingliederungshilfe immer dann, wenn Leistungen der Eingliederungshilfe in Betracht kommen.
- Auch, wenn neben der Eingliederungshilfe Leistungen anderer Sozialleistungsträger, die keine Reha-Träger sind, in Betracht kommen (z.B. Pflegekasse, Jobcenter, Sozialhilfeträger (für Grusi, HzP etc.)).
- Neben den ggf. einzubeziehenden anderen Reha-Trägern sind auch die zuständigen Pflegekassen und/oder die Träger der Hilfe zur Pflege sowie die zuständigen Träger der Hilfe zum Lebensunterhalt zu beteiligen.

Prozessablauf Gesamtplanung



§ 141 SGB XII Gesamtplanverfahren

- Schriftliche Dokumentation des Teilhabeprozesses
§ 121 SGB IX-2020
- (1) 1. Beteiligung der Leistungsberechtigten in allen Verfahrensschritten, beginnend mit der Beratung,
- 2. Dokumentation der Wünsche der Leistungsberechtigten zu Ziel und Art der Leistungen,
- 3. Beachtung von Kriterien
- a) transparent, ... g) sozialraumorientiert
- 4. Ermittlung des individuellen Bedarfes,
- 5. Durchführung einer Gesamtplankonferenz,
- 6. Abstimmung der Leistungen nach Inhalt, Umfang und Dauer unter Beteiligung betroffener Leistungsträger.

Mindestinhalte des Gesamtplans

- § 121 SGB IX: Dokumentiert den Teilhabeprozess (Schriftform)
- § 144 Abs 4 SGB XII:
 - 1. eingesetzte Verfahren und Instrumente,
 - **Maßstäbe und Kriterien der Wirkungskontrolle** und Überprüfungszeitpunkt,
 - 2. die Aktivitäten der Leistungsberechtigten,
 - 3. die Feststellungen über die verfügbaren und aktivierbaren Selbsthilferessourcen
 - Art, Inhalt, Umfang und Dauer der zu erbringenden Leistungen,
 - 4. die Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts nach § 9 bei pauschaler Geldleistung;
 - 5. die Erkenntnisse aus vorliegenden sozialmedizinischen Gutachten; 6. Barbetrag

§ 142 SGB XII Instrumente der Bedarfsermittlung

- (1) Feststellung der Leistungen nach § 54 durch den Träger der Sozialhilfe unter Berücksichtigung der Wünsche des Leistungsberechtigten
- Individuelle Bedarfsermittlung durch ein am ICF orientiertes Instrument
- Beschreibung einer nicht nur vorübergehenden Beeinträchtigung der Aktivität und Teilhabe in neun Lebensbereichen:
 - 1. Lernen und Wissensanwendung,
 - 2. allgemeine Aufgaben und Anforderungen (Einzel- und Mehrfachaufgaben übernehmen, tägliche Routine durchführen, mit Stress und anderen psychischen Anforderungen umgehen)

Bedarfsermittlungsinstrument

- 3. Kommunikation,
- 4. Mobilität,
- 5. Selbstversorgung,
- 6. häusliches Leben (Beschaffung von Wohnraum, Waren und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs, von Lebensnotwendigkeiten)
- 7. interpersonelle Interaktionen und Beziehungen,
- 8. bedeutende Lebensbereiche (Erziehung/Bildung, Arbeit/Beschäftigung, wirtschaftliches Leben)
- 9. Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben.
- Items Niedersachsen (Fragestellungen pro Lebensbereich): Wunsch/Veränderung, Fähigkeiten, Beeinträchtigungen, Barrieren, Förderfaktoren, Wechselbeziehung, Abweichende Sichtweisen

Bedarfsermittlung Niedersachsen (BENi Bogen B)

- Ermittlung der Ressourcen, nicht nur vorübergehender Beeinträchtigungen der Aktivität und Teilhabe und damit verbundener umwelt-/personenbezogener Förderfaktoren und Barrieren:
- Was wünschen Sie sich? Was soll so bleiben wie bisher? Was soll sich verändern?
- Was können Sie ohne große Probleme machen?
- Was können Sie nicht so gut oder gar nicht?
- Wer oder was hindert Sie daran, den Lebensbereich so zu gestalten wie Sie wollen?
- Wer oder was hilft Ihnen jetzt schon, den Lebensbereich so zu gestalten wie Sie wollen?
- Was ist weiter wichtig, um Sie und Ihre Situation zu verstehen?

Bedarfsermittlungsinstrument der Landschaftsverbände BEI_NRW

- Personenzentrierung: Ressourcen, Fähigkeiten, Fertigkeiten der Leistungsberechtigten und des Sozialraums werden berücksichtigt
- Wünsche des Menschen mit Behinderungen, Ist-Situation in den 9 Lebensbereichen, Bedarfe, Ziele
- SMARTe Ziele (**S**pezifisch, **m**essbar, **a**kzeptabel, **r**ealistisch, **t**erminiert):
- Veränderungsziele, Erhaltungsziele
- Wirkungskontrolle: Indikatoren der Zielerreichung, Bedeutungsgrad des Zieles
- Maßnahmen: Ziel- und Leistungsplanung
- Vorrangig zuständige Leistungsträger, ehrenamtliche Leistungserbringer?

BENi: Rechtserhebliche Diagnostik

- Feststellungen zur Diagnose und zur Abweichung vom für das Lebensalter typischen Zustand
- Nicht nur vorübergehende Beeinträchtigung der Aktivität und Teilhabe gemäß § 142 Abs 1 Satz 3 SGB XII
- Kausalität von Diagnose und Teilhabebeeinträchtigungen
- Wesentliche Behinderung gem. § 53 SGB XII
- Leitsymptome: geistig, körperlich, seelisch, sinnesbeeinträchtigt, chronisch mehrfach geschädigte Suchtabhängige

Beteiligte des Gesamtplanverfahrens

- § 141 Abs 2 SGB XII: Beteiligung einer Vertrauensperson auf Verlangen
- Vertrauensperson des Leistungserbringers?
- Bezugsbetreuer von Leistungserbringern als ehrenamtliche Bevollmächtigte § 13 Abs 3 SGB X ?
- § 13 Abs 5 SGB X: Unzulässig, Verstoß gegen §§ 3, 8 Abs 1 Nr. 5 Rechtsdienstleistungsgesetz:
- Anerkannte Wohlfahrts- und Behindertenverbände im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Zwecke

§ 143 SGB XII Gesamtpfankonferenz

- (1) Mit Zustimmung der Leistungsberechtigten kann der Träger der Sozialhilfe eine Gesamtpfankonferenz durchführen, um die Leistungen für Leistungsberechtigte nach § 54 sicherzustellen.
- Die Leistungsberechtigten und die beteiligten Reha-Träger können dem nach § 15 SGB IX verantwortlichen Träger der Sozialhilfe die Durchführung einer Gesamtpfankonferenz vorschlagen.
- Von dem Vorschlag auf Durchführung einer Gesamtpfankonferenz kann abgewichen werden, wenn
 - der Träger der Sozialhilfe den maßgeblichen Sachverhalt schriftlich ermitteln kann oder
 - der Aufwand zur Durchführung nicht in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der beantragten Leistung steht.

Beteiligte und Gegenstand einer Gesamtplankonferenz

- (2) Der Träger der Sozialhilfe, der Leistungsberechtigte und beteiligte Leistungsträger
- Ergebnisse der Bedarfsermittlung, Wünsche der Leistungsberechtigten nach § 9, Beratungs- und Unterstützungsbedarf nach § 11,
 - Erbringung der Leistungen
 - Eilfall: vor Konferenzdurchführung pflichtgemäße vorläufige Leistungserbringung § 120 Abs 4
 - § 13 Abs 4 SGB X: Ein Beteiligter kann zu Verhandlungen und Besprechungen mit einem Beistand erscheinen. Das von dem Beistand Vorgebrachte gilt als von dem Beteiligten vorgebracht, soweit dieser nicht unverzüglich widerspricht.

Von der Ermittlung der Wünsche
und Ziele zur Feststellung des
Bedarfs und der Leistungen

Anzahl und Qualität der Fachleistungsstunden?

- LVR: Keine „Core sets“, keine Checklisten, keine Berechnungsautomatiken
- NLSJV: BENi Ist nicht mit HMB-Verfahren / Schlichthorst zu verknüpfen
- LVR: „Der Umfang der Hilfe wird am Ende in einer Gesamtschau auf der Basis der Ziele, der Bedarfe und der Maßnahmenplanung festgesetzt.“
- „Statt Arithmetik - Hermeneutik!“ „Qualitative Ableitung der Leistungen aus den Wünschen“
- Hermeneutik: Theorie der Interpretation von Texten und des Verstehens von Symbolen, „Herauslesens des Sinns“; intuitive Erkenntnis...

Anzahl und Qualität der Fachleistungsstunden II

- Ziel des BThG: keine Kostendynamik
- Gibt es überhaupt einen objektiv feststellbaren und neutral überprüfbaren Bedarf?
- Wenn geäußerte Wünsche des Menschen mit Behinderungen hinter seinen Bedarfen zurückbleiben: Leistungen entsprechend notwendigem Bedarf
- Wünsche übersteigen Bedarfe?
- Wunsch- und Wahlrecht bezieht sich nur auf vorhandene bedarfsdeckende Angebote
- Qualifizierende und kompensatorische Assistenz, pflegerische Betreuungsmaßnahmen
- Verschiedene Bezugspersonen unterschiedlicher Qualifikationsstufen?

Verhältnis von Gesamtplan- und Teilhabeplanverfahren

Verhältnis von Gesamtplan- und Teilhabeplanverfahren § 21 SGB IX

- Der Teilhabeplan der Rehabilitationsträger dient der Koordination der Reha-Träger und soll eine Abstimmung der verschiedenen Leistungen hinsichtlich Art, Umfang und Ziel ermöglichen.
- Ist der Träger der Eingliederungshilfe im Einzelfall alleiniger Reha-Träger, wird (nur) ein Gesamtplanverfahren durchgeführt.
- Agiert er im Einzelfall zusammen mit anderen Reha-Trägern, ist sein Gesamtplanverfahren von dem von ihm zu betreibenden Teilhabeplanverfahren mit umfasst.

Gesamtplanverfahren als Bestandteil des Teilhabeplanverfahrens

- Vorschriften für die Gesamtplanung gelten ergänzend, wenn der Träger der Eingliederungshilfe der für die Durchführung des Teilhabeplanverfahrens verantwortliche Rehabilitationsträger ist.
- Gesamtplanverfahren ist dann ein Bestandteil des Teilhabeplanverfahrens

Teilhabeplanverfahren:
mehrere Reha-Träger, Weiterleitung

Teilhabeplanverfahren

- Einführung eines Teilhabeplanverfahrens unter der Leitung des verantwortlichen Rehabilitationsträgers für den Fall, dass Leistungen verschiedener Leistungsgruppen oder mehrerer Rehabilitationsträger erforderlich sind, § 19 SGB IX-neu.
- § 14 SGB IX: leistender Reha-Träger für die Koordination der Leistungen und gegenüber dem Antragsteller verantwortlich
- Wenn auch andere Reha-Träger zum Teil zuständig sind: leistender Reha-Träger muss ein verbindliches Teilhabeplanverfahren (§§ 19 - 23 SGB IX-neu) durchführen und andere Träger einbeziehen
- Verantwortlicher Reha-Träger muss insbesondere dann leisten, wenn die anderen Träger – obwohl zuständig – am ThPlanVerf nicht mitwirken

Zweitangegangener Träger

§ 14 SGB IX-2018

- Abs. 1-3 unverändert
- § 14 Abs. 4: Weiterleitung durch Sozialhilfeträger auch bei Leistungen von Amts wegen: Fristbeginn Tag der Kenntnis des Hilfebedarfs § 18 SGB XII
- Abs 5: Weiterleitungsregelung speziell zu § 16 II SGB I
- § 15 Abs. 1 **Teilweiterleitung** an zweiten Reha-Träger:
- Stellt der leistende Rehabilitationsträger fest, dass der Antrag neben den nach seinem Leistungsgesetz zu erbringenden Leistungen weitere Leistungen zur Teilhabe umfasst, für die er unzuständig ist, leitet er den Antrag insoweit unverzüglich dem nach seiner Auffassung zuständigen Reha-Träger zu.

Antrag und Beginn der 14-Tage-Frist

- Jede Äußerung, die als Begehren auf bestimmte Teilhabeleistungen verstanden werden kann,
- und die die Identifizierung des Begehrenden ermöglicht,
- beinhaltet einen Antrag gem. § 108 SGB XII
- Ein Antrag liegt auch dann vor, wenn das Begehren in Einzelheiten noch unklar oder unvollständig ist.
- Fristbeginn, wenn der Antragsteller alles Gebotene getan hat, um das Leistungsbegehren erkennbar zu machen.

Fristbeginn nicht erst nach Vorlage vollständiger Unterlagen

- Eine Konkretisierung des Leistungsbegehrens ist nicht Teil des Antragsverfahrens, sondern der Bedarfsfeststellung, die ersterer folgt
- BSG v. 24.01.2013 - B 3 KR 5/12 R
- Gem. §§ 16 Abs. 3, 17 Abs. 1 Nr. 1 und 3 SGB I hat der Leistungsträger darauf hinzuwirken, dass unverzüglich klare und sachdienliche Anträge gestellt und unvollständige Angaben ergänzt werden
- Unzulässige Weisungslage der Bundesagentur für Arbeit: ein die Frist auslösender Antrag soll erst nach Vorlage aller Unterlagen vorliegen, die eine Beurteilung der Zuständigkeit ermöglichen

14-Tage-Frist und Mitwirkungspflichten

- Kommt der Antragsteller seiner Mitwirkungspflicht zur Ermittlung des Sachverhalts nach § 21 Abs. 2 SGB X, §§ 60-64 SGB I nicht nach und wird dadurch die Prüfung der Zuständigkeit erschwert oder unmöglich gemacht, verlängert sich die Frist um die Zeit, die seiner Pflichtverletzung zuzurechnen ist.
- Rehabilitationsträger muss zuvor unverzüglich darauf hingewirkt haben, die benötigten Unterlagen zu vervollständigen oder klarzustellen
- Ausschöpfung der Möglichkeiten der Amtsermittlung (§ 20 SGB X)

Drittweiterleitung Alt

- § 14 Abs 2 Satz SGB IX-**Alt**:
- Kann der Reha-Träger, an den der Antrag weitergeleitet worden ist, für die beantragte Leistung nicht Reha-Träger nach § 6 Abs. 1 sein, klärt er unverzüglich mit dem nach seiner Auffassung zuständigen Reha-Träger, von wem und in welcher Weise über den Antrag innerhalb der Fristen nach den Sätzen 2 und 4 entschieden wird und unterrichtet hierüber den Antragsteller.

Drittweiterleitung neu

- § 14 Abs 3 SGB IX-**Neu**:
- Ist der Reha-Träger, an den der Antrag nach Absatz 1 Satz 2 weitergeleitet worden ist, nach dem für ihn geltenden Leistungsgesetz für die Leistung insgesamt nicht zuständig, kann er den Antrag **im Einvernehmen mit** dem nach seiner Auffassung zuständigen Reha-Träger an diesen weiterleiten, damit von diesem als leistendem Reha-Träger über den Antrag innerhalb der bereits nach Abs 2 Satz 4 laufenden Fristen entschieden wird und unterrichtet